

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2016 / V 00124	Ausfertigungen: Rechnungsprüfungsamt, HPA, STP
Dienststelle: Rechnungsprüfungsamt Aktenzeichen: RPA Do/Mu	29.08.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input checked="" type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input checked="" type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Information über die überörtliche allgemeine Finanzprüfung der Stadt Friedrichshafen, der Zeppelin-Stiftung, des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und des Altenpflegeheims Karl-Olga-Haus durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Haushaltsjahre 2009 bis 2013) Anlage: Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 09.09.2016				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input checked="" type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Dorn, Artur, ca. 10 Minuten
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	17.10.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.10.2016	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt von dem nachstehenden Bericht über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der überörtlichen allgemeinen Finanzprüfung (Haushaltsjahre 2009 bis 2013) durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Kenntnis.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass das Prüfungsverfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen mit der Abschlussbestätigung vom 09.09.2016 abgeschlossen ist.

Begründung:

Gliederungsübersicht:

Seite

1. **Prüfungsauftrag, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)** 5
2. **Unterrichtung des Gemeinderats über das wesentliche Prüfungsergebnis und über den Abschluss der überörtlichen Prüfung** 6
3. **Gesamteindruck und -beurteilung der Verwaltung und der örtlichen Prüfung durch die GPA** 6
4. **Kurzer zusammengefasster Überblick über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Prüfungszeitraum** 6 - 10
 - 4.1 Stadt und Zeppelin-Stiftung 6 - 7
 - 4.2 Eigenbetrieb Stadtentwässerung 8
 - 4.3 Altenpflegeheim Karl-Olga-Haus 8
 - 4.4 Städtische Beteiligungen (Gesellschaften); Betätigungsprüfung der GPA 8 - 10
5. **Wesentliche Prüfungsfeststellungen der GPA zu einzelnen Verwaltungsbereichen / Prüfgebieten** 11 - 22
(einschließlich der Stellungnahmen der Dienststellen)
 - 5.1 Kassenrechtliche Programmfreigabe 11
 - 5.2 Eingruppierung der Schulsozialarbeiter 11 - 12
 - 5.3 Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DA Beschaffung) 12
 - 5.4 Auftragsvergaben im Amt für Bildung, Familie und Sport 13
 - 5.5 Vergaben im IT-Bereich 13 - 14
 - 5.6 Haushaltsausgabereste bei der Zeppelin-Stiftung 14
 - 5.7 Kassenmäßiger Abschluss 14 - 15
 - 5.8 Haushaltsplanung im Bereich „Sportförderung“ 15 - 16
 - 5.9 Einhaltung der Zuständigkeiten der Hauptsatzung bei der Gewährung von Investitionszuschüssen durch das Amt für Bildung, Familie und Sport 16 - 17
 - 5.10 „Konkretisierung“ der Zuschussgewährung zum Bau einer 4-Feld-Tennisanlage des VfB Friedrichshafen e. V. 17 - 18

5.11	„Konkretisierung“ der Bewirtschaftungs- und Instandsetzungskosten für die VfB-Sporthalle und die Gymnastikhalle im Zeppelin-Stadion	18 - 19
5.12	Zuschussgewährungen für Mieten und Pachten im Rahmen der Sportförderrichtlinien - Auszahlungsgrundlagen	19
5.13	Abwicklung der ausgereichten städtischen Zuschüsse zur Ganztagsbetreuung an den städt. Schulen durch den Verein BeFN - Betreuung an Schulen in FN e. V.	19 - 22
5.14	Vermögensplanabrechnung für das Altenpflegeheim Karl-Olga-Haus	22
6.	Beschlussantrag (Kenntnisnahme)	22

1. Prüfungsauftrag, Gegenstand und Umfang der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) führt im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) die überörtliche Prüfung von Gemeinden nach Maßgabe von § 113 Gemeindeordnung (GemO - kameral) durch.

Der Zweck dieser gesetzlich vorgeschriebenen - turnusmäßig alle 5 Jahre stattfindenden - eigenverantwortlichen GPA-Prüfung ist eine übergemeindliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 4.000 Einwohnern. Die GPA hat (mit Unterbrechungen) in der Zeit vom 15. Dezember 2014 bis 02. April 2015 mit einer Gruppe von 4 Prüfern bei der Verwaltung und anschließend bei der Gemeindeprüfungsanstalt die vorgeschriebene überörtliche Prüfung bei der Stadt Friedrichshafen durchgeführt.

Gegenstand der jetzigen sog. allgemeinen Finanzprüfung waren nach § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt und der Zeppelin-Stiftung, jeweils in den Haushaltsjahren 2009 bis 2013 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und des Altenpflegeheims Karl-Olga-Haus, jeweils in den Wirtschaftsjahren 2009 bis 2013.

Ausgenommen wurden bei dieser Prüfung die Bauausgaben der Stadt Friedrichshafen. Diese sind Gegenstand gesonderter überörtlicher Prüfungen der GPA. Sie wurden zuletzt für die Haushaltsjahre/Wirtschaftsjahre 2009 bis 2013 geprüft. Die Prüfung durch die GPA erfolgte in der Zeit vom 01.09. bis 01.10.2014, hat sich auf einzelne Schwerpunkte und Stichproben beschränkt und ergab keine wesentlichen Feststellungen und Beanstandungen. Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 08.12.2014 (siehe Drucksache-Nr. 2014/319) über den wesentlichen Inhalt des zweiseitigen Prüfungsberichts vom 26.11.2014 und per Mail über den Abschluss der Prüfung durch die Abschlussbestätigung des Regierungspräsidiums vom 07.01.2015 unterrichtet.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag der jetzigen allgemeinen Finanzprüfung der GPA bei den o. a. städtischen Stellen und Einrichtungen beinhaltet keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung. Die Finanzprüfung berücksichtigt gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO, über die gesamten Prüfungsinhalte hinweg, vorhandene Ergebnisse der örtlichen Prüfung (Rechnungsprüfungsamt) und beschränkt sich im Übrigen auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben. In die sachliche Prüfung sind auch Verwaltungsvorgänge bis zur Gegenwart einbezogen worden.

Das Ergebnis der GPA-Prüfung ist in einer Schlussbesprechung am 30.07.2015 mit der Verwaltung und unter Mitwirkung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) erörtert worden.

Am 22. Februar 2016 erhielten wir den schriftlichen (79-seitigen) Prüfungsbericht der GPA vom 16.02.2016.

Daraufhin wurden die betroffenen Dienststellen aufgefordert, zu den einzelnen Prüfungsbemerkungen Stellung zu nehmen. Nach Vorliegen aller Stellungnahmen der Dienststellen hat das Rechnungsprüfungsamt einen zusammenfassenden Bericht für die GPA erstellt. Der Herr Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung hat diesen am 04. April 2016 an die GPA weitergeleitet.

Am 15.09.2016 erhielt die Stadtverwaltung vom Regierungspräsidium Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde die Abschlussbestätigung mit der Mitteilung, dass das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist.

2. **Unterrichtung des Gemeinderats über das wesentliche Prüfungsergebnis und über den Abschluss der überörtlichen Prüfung**

Nach § 43 Absatz 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch die Prüfungen der GPA.

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO ist der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts der GPA zu unterrichten. Jedem Gemeinderat ist darüber hinaus auf Verlangen Einsicht in den gesamten Prüfungsbericht zu gewähren.

Zweckmäßigerweise erfolgt die Unterrichtung nach Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Tübingen. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 06.05.1996 sollen im Rahmen der Unterrichtung des Gemeinderats auch die Stellungnahmen der städtischen Dienststellen vorgelegt werden.

3. **Gesamteindruck und -beurteilung der Verwaltung und der örtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)**

(Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPA)

Die überörtliche Prüfung durch die GPA hat sich schwerpunktmäßig auf einzelne, vor allem finanzwirksame Bereiche und im Übrigen auf Stichproben beschränkt. Dabei konnte sie sich auf eine im Ganzen wirksame und qualifizierte Prüfungsarbeit durch die örtliche Prüfung (Rechnungsprüfungsamt) stützen.

Es hat sich **ein guter Gesamteindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Verwaltung ergeben**, auch wenn in einzelnen Bereichen noch Verbesserungen möglich sind.

Im Übrigen wird auf die Ziffer 5 dieses Berichts verwiesen (wesentliche Prüfungsfeststellungen der GPA zu einzelnen Verwaltungsbereichen).

Die Prüfungstätigkeiten und der Stand der Aufgabenerledigung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) sind jeweils in den Schlussberichten ausführlich dargelegt.

Das RPA hat auf der Grundlage einer Prüfungsplanung sachlich vertieft nach Schwerpunkten und im Übrigen stichprobenweise oder begleitend geprüft. Durch die im Ganzen wirksame und qualifizierte Prüfungstätigkeit des RPA ist die überörtliche Prüfung der GPA wesentlich entlastet worden. Die GPA konnte deshalb den Umfang ihrer Prüfung vor allem in den Bereichen Haushalts- und Kassenwesen sowie Altenpflegeheim Karl-Olga-Haus und Eigenbetrieb Stadtentwässerung einschränken.

4. **Kurzer zusammengefasster Überblick über die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Prüfungszeitraum**

(Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPA)

4.1 **Stadt und Zeppelin-Stiftung**

Im **Prüfungszeitraum 2009 bis 2013** waren die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt nach den Anforderungen einer gesicherten stetigen Aufgabenerfüllung zunächst angespannt; in den Jahren 2011 bis 2013 gut.

Die allgemeinen Zuführungen des Verwaltungshaushalts zum Vermögenshaushalt sind gegenüber dem Vergleichszeitraum (2005 bis 2008) jahresdurchschnittlich um 22,4 Mio. EUR

auf knapp 13,2 Mio. EUR (2009 bis 2013) zurückgegangen. Maßgeblich für diese Entwicklung waren deutlich geringere Einnahmen aus der Gewerbesteuer (2009) und aus den Schlüsselzuweisungen (2009 und 2010), merklich höhere Finanzausgleichs- und Kreisumlagen sowie der gestiegene Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich.

In den HJ 2011 und 2012 haben vor allem die höheren Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen sowie geringere steuerkraftabhängige Finanzumlagen zu den überdurchschnittlich guten Ergebnissen geführt.

Im Mittel der Jahre 2009 bis 2012 haben die Zuführungen zum Vermögenshaushalt, bezogen auf Einwohner, mit 209 EUR über dem Landesdurchschnitt von 174 EUR gelegen. Die Netto-Investitionsraten lagen (bei überdurchschnittlichen ordentlichen Tilgungen) in den Jahren 2009 bis 2012 mit jahresdurchschnittlich 130 EUR etwa beim Landesdurchschnitt.

Die Investitionsausgaben von zusammen 129,2 Mio. EUR sind zu 87% mit Eigenmitteln, zu 8% mit Zuweisungen/Zuschüssen und zu 5% mit Krediten günstig finanziert worden.

Der allgemeinen Rücklage sind saldiert 26,9 Mio. EUR entnommen worden; ihr Bestand hat bei einem vorgeschriebenen Mindestbetrag von 3,3 Mio. EUR zum Ende des Prüfungszeitraums 47,3 Mio. EUR betragen.

Die Verschuldung der Stadt im Kämmereihaushalt ist um 27,8 Mio. EUR auf 34,5 Mio. EUR Ende 2013 zurückgeführt worden; bezogen auf Einwohner lag sie mit 599 EUR immer noch über dem Landesdurchschnitt von 556 EUR.

Im **Prüfungszeitraum 2009 bis 2013** betragen die Betriebseinnahmen der rechtlich unselbstständigen Gemeindestiftung (Zeppelin-Stiftung) jahresdurchschnittlich 43,3 Mio. EUR, wovon rd. 64% auf Dividendeneinnahmen aus den Vermögensanlagen („Stiftungsbetriebe“), knapp 25% auf Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und rd. 11% auf Zinseinnahmen entfielen. Größte Ausgabeposition bei den Betriebsausgaben waren die Zuschussausgaben (durchschnittlich 48%), gefolgt von den Sachausgaben (ca. 28%) und den Personalausgaben (ca. 24%). Insgesamt stiegen die laufenden Betriebsausgaben von 27,3 Mio. EUR im Jahr 2009 auf 35,7 Mio. EUR im Jahr 2013. Die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt betrug zwischen 7,2 Mio. EUR und 15 Mio. EUR. Mit jahresdurchschnittlich 12 Mio. EUR ist die Zuführungsrate um knapp 2 Mio. EUR höher ausgefallen als die jahresdurchschnittlichen Rechnungsergebnisse im Vorprüfungszeitraum 2005 bis 2008.

Die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Vermögenshaushalte 2009 bis 2013 umfassten 88,8 Mio. EUR. Von den Ausgaben entfielen rd. 42% auf Investitionen (12,2 Mio. EUR) und Investitionsförderungsmaßnahmen (25,1 Mio. EUR). Die Investitionen sind mit Eigenmitteln und Investitionszuschüssen finanziert worden.

Der allgemeinen Rücklage sind (saldiert) 24,6 Mio. EUR zugeführt worden. Der Rücklagenbestand der Stiftung hat dadurch von 99,3 Mio. EUR (Ende 2008) auf 123,9 Mio. EUR (Ende 2013) zugenommen.

Das RPA hat im Prüfungszeitraum die vorgeschriebenen Prüfungen bei der Stadtkasse sachkundig und wirksam durchgeführt. Deshalb konnte die überörtliche Prüfung weitestgehend eingeschränkt und von einer Kassenbestandsaufnahme abgesehen werden.

Bei der GPA-Prüfung sind die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnungen durch das RPA berücksichtigt worden. Von einer Prüfung der Bücher und Belege konnte abgesehen werden.

4.2 Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren im Prüfungszeitraum geordnet.

Bei der Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils ist künftig noch stärker darauf zu achten, dass in die Berechnung keine Kostenbestandteile einbezogen werden, die nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Dies gilt insbesondere auch für Kostenanteile für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von Hausanschlussleitungen.

Im Hinblick auf die vorliegenden Ergebnisse und Prüfungsberichte des RPA in den Jahren 2009 bis 2013 ist die GPA entlastet worden.

4.3 Altenpflegeheim Karl-Olga-Haus

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Altenpflegeheims Karl-Olga-Haus haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungszeitraum spürbar verschlechtert. Insgesamt sind Verluste von 2.584 TEUR entstanden, die durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage und durch Verlustübernahmen der Zeppelin-Stiftung abgedeckt werden mussten. Zum 31.12.2013 hat sich eine Unterfinanzierung des langfristigen Vermögens in Höhe von 560 TEUR ergeben.

Nach dem Wirtschaftsplan 2014/2015 rechnet das Altenpflegeheim in den Jahren 2014 bis 2018 mit Verlusten von insgesamt 3.476 TEUR, die wiederum aus Mitteln der Kapitalrücklage und aus Verlustübernahmen der Zeppelin-Stiftung abgedeckt werden sollen. Ob die strategische Neuausrichtung des Altenpflegeheims zu einer dauerhaften Verbesserung der Ertragslage führen wird, bleibt abzuwarten. Seitens der Verwaltung gilt es diesen Prozess, insbesondere im Hinblick auf den sich abzeichnenden sukzessiven Verzehr des Eigenkapitals, kritisch zu begleiten und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen.

Nachdem das RPA die Auszahlungsbelege, die Abrechnung der Pflegeleistungen, die Zahlstelle, die Vorräte, das Beschaffungs- und Personalwesen, die Bilanzpositionen, die Posten der GuV sowie die Debitoren-, Kreditoren- und Sachkonten jährlich ohne größere Beanstandungen geprüft hat, konnte die überörtliche Prüfung insofern eingeschränkt werden.

4.4 Städtische Beteiligungen (Gesellschaften); Betätigungsprüfung der GPA

Gegenstand der Betätigungsprüfung der GPA war die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Steuerungs- und Überwachungspflichten der Stadt hinsichtlich ihrer Unternehmen in Privatrechtsform als Aufgabe der Beteiligungsverwaltung (Stadt- und Stiftungspflege), insbesondere

- die Organisation und grundsätzliche Tätigkeiten der Beteiligungsverwaltung,
- die Einbeziehung kommunaler Organe,
- die aufgestellten Wirtschafts- und Finanzpläne,
- die Jahresabschlussprüfungen,
- die Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge und
- die Beteiligungsberichte.

Die Unternehmen selbst waren dagegen nicht unmittelbar Gegenstand der Prüfung. Hierzu wird auf die jeweiligen Berichte über die Jahresabschlussprüfungen verwiesen.

In die Betätigungsprüfung der GPA waren folgende Beteiligungen einbezogen:

Städtische Wohnungsbaugesellschaft Friedrichshafen mbH

Zweck der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH (im Folgenden: SWG) ist es, eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen (gemeinnütziger Zweck). Des Weiteren kann sie auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich und kommunalrechtlich zulässig sind (§ 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vom 07.09.2010). Zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient sich die Gesellschaft der im Jahr 2005 neu gegründeten 100% Tochtergesellschaft SWG-ImmoService GmbH, mit welcher ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag besteht. Das Gesamtvermögen von 91.255 TEUR (davon entfallen 88.627 TEUR bzw. rd. 97% auf das Anlagevermögen) war zum 31.12.2013 zu 31% (27.996 TEUR) mit Eigenkapital finanziert. Die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Stand 31.12.2013: 59.860 TEUR bzw. rd. 66% der Bilanzsumme) sind teilweise mit städtischen Ausfallbürgschaften (36.777 TEUR) abgesichert.

Die Jahresüberschüsse in Höhe von insgesamt 1.806 TEUR sind auf neue Rechnung vorgetragen worden (Stand der Gewinnvorträge zum 31.12.2013 unter Berücksichtigung Jahresergebnis 2013: 2.053 TEUR).

SWG-ImmoService GmbH

Die SWG-ImmoService GmbH ist am 31.05.2005 als 100% Tochterunternehmen der SWG gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen die Errichtung, Unterhaltung, Bewirtschaftung und Betreuung von Immobilien in allen Rechts- und Nutzungsformen sowie die Erbringung immobilienbegleitender Dienstleistungen, insbesondere zur Versorgung der von der SWG verwalteten Bauten (§ 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 31.05.2005). Zum 31.12.2013 belief sich die Bilanzsumme auf rd. 71 TEUR. Im Prüfungszeitraum sind aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags insgesamt 73 TEUR an die SWG abgeführt worden.

Stadtmarketing Friedrichshafen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Konzeption, die Durchführung und die Koordination von Stadtmarketing im gesamten Stadtgebiet mit den Schwerpunkten Standort-, City-, Tourismus- und Verwaltungsmarketing. Darüber hinaus erbringt die Gesellschaft sonstige Dienstleistungen, die mit den genannten Unternehmensgegenständen in Beziehung stehen. In den Jahren 2009 bis 2013 hat die Stadt „Betriebskostenzuschüsse“ in Höhe von insgesamt 1.546 TEUR geleistet. Zum Ende des Prüfungszeitraums bestand ein Bilanzverlust von 1,3 TEUR.

FN-Dienste GmbH

Gegenstand des im Jahr 2000 gegründeten Unternehmens ist der Betrieb des städtischen Internetportals sowie die Gesamtsteuerung des T-City Friedrichshafen-Projekts (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 29.04.2010). Nachdem die Nachprojektphase von T-City Friedrichshafen zum 28.02.2015 geendet hat und das Projekt „BodenseEmobilität“ im Jahr 2016 ausläuft, ist vorgesehen, das operative Geschäft der Gesellschaft zum 30.06.2016 einzustellen. Bedingt durch die Aufgabenstellung der Gesellschaft hat die Stadt im Prüfungszeitraum Verlustabdeckungen in Höhe von 1.105 TEUR leisten müssen.

Internationale Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH

Die Gesellschaft ist im Zusammenhang mit dem Messewesen in der Stadt Friedrichshafen die „Besitzgesellschaft“. Sie hat ihren Schwerpunkt im Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, im Erstellen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen für Messezwecke, in der Verwaltung dieses Grundbesitzes, insbesondere in der Vermietung an die „Messe Friedrichshafen GmbH“ zur Durchführung von Messen und Veranstaltungen. Die Stadt Friedrichshafen ist mit 2,94 Mio. EUR (93,33%) am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Weitere Anteile entfallen auf den Bodenseekreis (150 TEUR/4,76%) sowie auf die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben und die Handwerkskammer Ulm mit jeweils 30 TEUR (0,95%).

Die Ergebnisse haben sich im Berichtszeitraum zwar im Vergleich zur Planung etwas besser dargestellt, waren aber mit jahresdurchschnittlich -3,2 Mio. EUR durchweg negativ. Der Bilanzverlust hat sich von rd. 19 Mio. EUR (Basisjahr 2008) auf über 35 Mio. EUR zum Ende des Prüfungszeitraums erhöht und hat damit rd. die Hälfte der Kapitalrücklage aufgezehrt. Daneben bestanden Ende 2013 Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten mit ca. 48 Mio. EUR. Diese waren durch Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt in Höhe von rd. 45 Mio. EUR abgesichert. Wie sich aus den Protokollauszügen zu den Jahresabschlüssen 2012 und 2013 zeigt, ist sich der Gemeinderat den Risiken aus dieser städtischen Beteiligung durchaus bewusst. Inwieweit die von der Gesellschaft angestrebten verbesserten Jahresergebnisse erreichbar sind, bleibt abzuwarten.

Messe Friedrichshafen GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen sowie die Vermietung des Messegeländes. Ferner kann die Gesellschaft damit verbundene Dienstleistungen erbringen. Sie ist im Zusammenhang mit dem Messewesen in der Stadt Friedrichshafen die „Betreibergesellschaft“ an der die Stadt mit 90 TEUR (50%) am Stammkapital beteiligt ist. Die restlichen 50% verteilen sich auf 13 weitere Gesellschafter mit Beteiligungsanteilen von 2% (3.600 EUR) bzw. 4,4% (7.920 EUR). Im Prüfungszeitraum konnte ein saldierter Gewinn von 1.670 TEUR erwirtschaftet werden. Der Bilanzgewinn beträgt zum 31.12.2013 rd. 2,5 Mio. EUR. Der Geschäftsverlauf kann in Bezug auf die durchgeführten Veranstaltungen und die damit verbundenen Umsatzerlöse als sehr gut bezeichnet werden. Periodische Umsatzschwankungen waren dem zweijährigen Turnus von verschiedenen Messen geschuldet, dagegen waren die Jahresergebnisse stark von den Regel- und Sondermietzahlungen an die Besitzgesellschaft geprägt. Diese Mietzahlungen spiegeln die wirtschaftliche Verflechtung der beiden Messegesellschaften wider, wobei letztendlich die wirtschaftliche Entwicklung der Betreibergesellschaft über die „ergebnisorientierte“ Sondermietzahlung im Prüfungszeitraum immer (sowohl positiv als auch negativ) auf die Besitzgesellschaft durchgeschlagen hat. Mit Rücksicht auf die Beteiligungsverhältnisse wird empfohlen, bei der Festsetzung der Sondermietzahlungen stärker als bisher auf die Risikoverteilung zwischen den beiden Gesellschaften Rücksicht zu nehmen.

Stadtwerk am See GmbH & Co. KG

Die Kommanditgesellschaft wurde am 11.07.2012 neu gegründet. Gesellschaftszweck ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung ihrer Gesellschafter in erster Linie die Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme. Ferner können Energieerzeugungsanlagen errichtet und betrieben sowie vielfältige Dienstleistungen im Bereich der Versorgung, Telekommunikation, Verkehrswirtschaft sowie der kommunalen und regionalen Infrastruktur übernommen werden. Die Stadt ist über ihre 100%-Tochtergesellschaft „Technische Werke Friedrichshafen GmbH“ mit 34 Mio. EUR (68%) am Kapital beteiligt. Mit 22% ist die Stadtwerke Überlingen GmbH an dem Versorgungsunternehmen beteiligt. Die restlichen 10% werden von der SWSee Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG gehalten. Über diese Beteiligungsgesellschaft soll die Einbindung weiterer Kommunen bzw. kommunaler Versorgungsunternehmen in der Region ermöglicht werden. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Stadtwerk am See Verwaltungs GmbH.

Die Jahresüberschüsse der Jahre 2012 (7,3 Mio. EUR) und 2013 (9,8 Mio. EUR) wurden nahezu vollständig (17 Mio. EUR) als Garantiedividende (§ 20 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag) den Entnahmekonten der Gesellschafter gutgeschrieben. Die restlichen Überschüsse wurden den Rücklagekonten zugeführt. Ob sich das mittelfristig angestrebte Ziel einer Ergebnisverbesserung um rd. 3 Mio. EUR/Jahr unter den immer schwierigeren Rahmenbedingungen im Versorgungsbereich realisieren lässt, bleibt abzuwarten. Für einen Teil der Bankverbindlichkeiten hat die Stadt eine Bürgschaft von knapp 5,2 Mio. EUR übernommen. Hierfür erhielt sie im Jahr 2013 Aval-Provisionen in Höhe von 35 TEUR. Ferner wurde 2013 eine Konzessionsabgabe von rd. 3,2 Mio. EUR an die Stadt ausbezahlt.

5. Wesentliche Prüfungsfeststellungen der GPA zu einzelnen Verwaltungsbereichen/Prüfgebieten (Auszug aus dem Prüfungsbericht der GPA)

Die Nummerierung der nachfolgenden einzelnen Feststellungen ist deckungsgleich mit der Nummerierung durch die GPA im Prüfungsbericht vom 16.02.2016. Wobei Randnummern, die mit „A“ gekennzeichnet sind, Feststellungen über wesentliche Anstände der GPA betreffen.

Die Stellungnahmen der Dienststellen zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen sind in diesem Bericht (in kursiver Schrift) eingearbeitet.

5.1 Kassenrechtliche Programmfreigabe

A 20 Die Stadt setzt neben den Verfahren des DV-Verbundes noch weitere finanzwirksame Verfahren in den verschiedenen Verwaltungsbereichen ein. Nach einer Aufstellung der Stadt sind noch nicht alle finanzwirksamen Verfahren schriftlich zur Anwendung freigegeben worden; dies ist nachzuholen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und § 40 GemKVO). Freigegeben werden dürfen nur gültige und ausreichend dokumentierte Programme. Ferner ist bei wesentlichen Programmänderungen eine erneute Freigabe erforderlich.

Stellungnahme der Stadt- und Stiftungspflege zu Ziffer 5.1

Durch Verfügung des Herrn Oberbürgermeister wurde mit Wirkung vom 01.01.2014 der stellvertretende Kassenverwalter als programmfreigebende Stelle bestimmt. Die Aufarbeitung der freizugebenden Programme erfordert jedoch umfangreiche und zeitintensive Recherchen. Sobald alle erforderlichen Unterlagen für eine Programmfreigabe zusammengestellt sind, wird diese erteilt. Die Aufarbeitung wird spätestens bis zur nächsten überörtlichen Prüfung abgeschlossen sein.

5.2 Eingruppierung der Schulsozialarbeiter

A 30 Die Schulsozialarbeiter(innen) sind (die Leitung ausgenommen) in die Entgeltgruppe (EG) S 12 eingruppiert. Regelmäßig ist bei der Schulsozialarbeit von einer „entsprechenden“ Tätigkeit (Anhang zu Anlage C des TVöD) auszugehen, was zu einer Eingruppierung in die EG S 11 führt. Eine Eingruppierung in EG S 12 setzt voraus, dass das Eingruppierungsmerkmal „schwierige“ Tätigkeit erfüllt wird. Ob diese Voraussetzung in Einzelfällen vorliegt, ist nicht durch entsprechende Aufgabenbeschreibungen und Stellenbewertungen nachgewiesen.

Stellungnahme des Haupt- und Personalamts zu Ziffer 5.2

Die Stellenbewertungen aller Schulsozialarbeiter/innen wurden einzeln überprüft. Grundsätzlich sind die Schulsozialarbeiter/innen in EG S11 TVöD einzugruppieren. Eine Eingruppierung nach EG S12 TVöD erfolgt nur dann, wenn „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne des Tarifrechts in einem „rechtserheblichen“ Umfang anfallen. Rechtserheblich wird ein Zeiteanteil von ca. 5 - 10% der Arbeitszeit gesehen. Die Schulsozialarbeit ist dabei als ein Arbeitsvorgang zu betrachten (BAG-Urteil vom 21.08.2013).

Das Amt für Bildung, Familie und Sport hat hierfür aktuelle Stellenbeschreibungen für jede/n Schulsozialarbeiter/in erstellt. Das Eingruppierungsmerkmal „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne des Tarifvertrages wurde pro Stelle herausgearbeitet. Dabei war zu beachten, dass die Tätigkeit eines/r (Schul-)sozialarbeiters/in an sich schon

schwierig ist und nur ganz besonders herausgehobene Aufgaben als „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne des Tarifrechts zu werten waren.

Anhand der ermittelten Prozentwerte an „schwierigen Tätigkeiten“ an den einzelnen Schulen und Betrachtung/Beurteilung der Besonderheiten wurden die Stellenneubewertungen differenziert vorgenommen.

5.3 Aktualisierung der Dienstanweisung Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DA Beschaffung)

- A 33 Die Regelungen in der DA Beschaffung sind aktualisierungsbedürftig, u. a. hinsichtlich der Anlagen (Zuständigkeiten der zentralen Beschaffungsstellen, Wertgrenzen für Vergaben). In diesem Zusammenhang wird empfohlen, die in der Dienstanweisung enthaltenen Regelungen erforderlichenfalls an die VOL 2009 sowie die teilweise schon praktizierte e-Vergabe anzupassen. Ferner sollten aus Gründen der Verfahrenssicherheit, der Gewährleistung standardisierter Abläufe und zur Vorbeugung von Unregelmäßigkeiten auch für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen über die bisherigen Regelungen in § 5 Abs. 5 und 6 der Dienstanweisung hinaus, Festlegungen getroffen werden, die grundsätzlich auch bei diesen Vergabearten zu beachten sind (z. B. hinsichtlich der Gründe für die Abweichung vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung bei Überschreitung der festgelegten Wertgrenzen, der Leistungsbeschreibung, der Behandlung und Öffnung der Angebote und der Dokumentationspflichten/Vergabevermerk sowie der Kontrolle dieser Unterlagen).

Stellungnahme des Haupt- und Personalamt zu Ziffer 5.3

Die komplexe Materie des Vergaberechts ist gekennzeichnet durch sich verändernde rechtliche Rahmenbedingungen, verstärkt unter dem Einfluss der EU, sowie durch den Einfluss der Rechtsprechung. Wesentliche Veränderungen der letzten Jahre wurden in die bestehende DA Beschaffung aufgenommen oder durch Einzelregelungen konkretisiert. Die Wertgrenzen und Veröffentlichungspflichten sind mit Stand 08/2013 nochmals neu geregelt und im Mitarbeiter-Portal publiziert worden.

Aufgrund dieser Änderungen ist die DA Beschaffung überarbeitungsbedürftig. Eine erste Arbeitsfassung für eine aktuellere DA Beschaffung, die u. a. auch Regelungen zur fairen und nachhaltigen Beschaffung enthält, ist als Entwurf ausgearbeitet worden. Eine der ersten Aufgaben für eine Zentrale Vergabestelle (ZVS), deren Einrichtung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2016/17 intern diskutiert wurde, wäre die Aktualisierung der DA Beschaffung gewesen. Die Stadt Friedrichshafen hat sich aber, im Hinblick auf den für eine ZVS erforderlichen zusätzlichen Personalaufwand, zunächst für die Beibehaltung der dezentralen Organisation und Zuständigkeiten entschieden.

Die o. a. Entwurfsfassung der DA Beschaffung soll nun zeitnah aktualisiert und in diesem Zuge auch an die neuen Regelungen angepasst werden, welche durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und weiteren Vorschriften bestehen.

Im Hinblick auf die künftigen Anforderungen einer e-Vergabe und die dadurch anzupassenden Prozesse wollen wir entsprechend den Empfehlungen der GPA in dem von der Vergabesoftware vorgegebenen, rechtssicheren, transparenten und dokumentierten Verfahren neben den EU-weiten und den öffentlichen Ausschreibungen dabei auch die beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben, soweit wie möglich, mit einbeziehen.

5.4 Auftragsvergaben im Amt für Bildung, Familie und Sport

- A 36 Bei Auftragsvergaben im Amt für Bildung, Familie und Sport ist durch (vorherige bzw. nachträgliche Entscheidung des zuständigen Dezernenten nach § 5 Abs. 2 Satz 4 der DA-Vergabe) vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung abgewichen worden, z. B. Werkraumausstattung der Graf-Soden-Realschule 2013/14, mit einem Auftragswert von knapp 100 TEUR, Notebook Koffersystem für die Graf-Soden-Realschule 2012 im Wert von 44 TEUR, Steinway Flügel für das Graf-Zeppelin-Gymnasium 2014 im Wert von 54 TEUR. Begründet wurden die Freihändigen Vergaben mit der Eilbedürftigkeit der Maßnahmen bzw. damit, dass es sich um ein besonders robustes Sondermodell handle. Dies sind keine zwingenden Gründe, welche die Wahl dieser Vergabeart rechtfertigen würden. Es wird empfohlen, künftig die Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprechend der Vorgaben nach § 3 Abs. 2 bis 5 VOL/A zu beurteilen und zu dokumentieren (s. a. Randnummer A 33).

Stellungnahme des Amts für Bildung, Familie und Sport zu Ziffer 5.4

Ursächlich für die beanstandeten Punkte waren zum einen die unzureichende Personalausstattung (damals 1,0 Stellen für Schul-EDV und Beschaffungen im Schulbereich) und zum anderen die unzureichende Qualifikation im Vergaberecht des mit der Beschaffung beauftragten Mitarbeiters.

Bei beiden Punkten konnte mittlerweile durch die Verwaltung gegengesteuert werden: die Beschaffung der Informations- und Kommunikationstechnik für die Schulen wird inzwischen durch die beim Haupt- und Personalamt angesiedelte zentrale Abteilung Information und Kommunikation bearbeitet. Ein erforderlicher Personalmehrbedarf zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung wurde umgesetzt und entsprechendes Fachpersonal eingestellt.

Die seit Mai 2015 mit der Beschaffung beauftragte Mitarbeiterin des Amts für Bildung, Familie und Sport ist Dipl.-Verwaltungswirtin. Eine auf Beschaffungen (und Vergaberecht) speziell im Schulbereich zugeschnittene Schulungsmaßnahme der Mitarbeiterin wurde eingeleitet.

5.5 Vergaben im IT-Bereich

- A 37 Die generell für Vergaben im IT-Bereich zugelassene Möglichkeit, auf der Grundlage von Rahmenverträgen ohne Ausschreibung Beschaffungen vorzunehmen, entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Zwar trifft die Begründung zu, dass erst ab dem EU-Schwellenwert europaweit auszuschreiben sei. Unter dem Schwellenwert ist jedoch § 31 Abs. 1 und Abs. 2 GemHVO zu beachten.

Weder die Natur des Geschäfts noch die in der Begründung der Abteilung Information und Kommunikation angeführte hohe Rabattierung rechtfertigen von vorne herein ein Abweichen vom Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung. Ein solcher Grund könnte ggf. dann vorliegen, wenn von den „öffentlichen Einrichtungen“ (insbesondere den Rechenzentren), Rahmenvereinbarungen mit den Lieferanten abgeschlossen worden wären, die den Anforderungen des § 4 VOL/A genügen. Dazu gehört u. a., dass die Ausschreibung speziell für die späteren Auftraggeber auf der Grundlage eines konkret ermittelten Auftragsvolumens für einen Zeitraum von maximal vier Jahren nach den vergaberechtlichen Rechtsgrundlagen durchgeführt wurde. Dies war nicht dokumentiert (z. B. Beschaffung eines zentralen Datenspeichers zum Preis von 88 TEUR auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Kommunalen Rechenzentrum und Fujitsu Technology Solution GmbH über die Lieferung von NetApp Produkten vom 31.03.2011).

Stellungnahme des Haupt- und Personalamts zu Ziffer 5.5

Bei Vergaben von Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts, die im Rahmen des § 4 VOL/A erfolgen, wird künftig auf eine genaue Dokumentation geachtet.

5.6 Haushaltsausgabereste bei der Zeppelin-Stiftung

- A 55 Bei der Zeppelin-Stiftung sind im Prüfungszeitraum im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste zwischen 2,9 Mio. und 4,2 Mio. EUR gebildet worden (im Wesentlichen für Grundstücksunterhaltung und für nicht abgerechnete Betriebskostenzuschüsse im Bereich der Kinderbetreuung). Im Vermögenshaushalt lagen die Haushaltsausgabereste zwischen 7,6 Mio. EUR und 13,2 Mio. EUR. Sie entsprachen damit in den Jahren 2012 und 2013 den Investitionsausgaben, in den Jahren 2009 bis 2011 lagen sie weit darüber.

Die stichprobenweise Überprüfung einzelner Haushaltsreste hat ergeben, dass nicht in allen Fällen die Voraussetzungen für die Übertragung entsprechender Haushaltsmittel ins Folgejahr vorlagen. Die Betriebskostenzuschüsse an die freien Kindergartenträger waren im Haushaltsplan mit Übertragbarkeitsvermerken gekennzeichnet. Es ist nicht belegt, dass insoweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO (Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung) erfüllt sind. Grund sind vor allem verzögerte bzw. noch nicht vorgenommene Betriebskostenabrechnungen. Auch ist nicht nachgewiesen, dass jeweils die zeitliche Beschränkung von längstens zwei Jahren nach Schluss des Haushaltsjahres nach § 19 Abs. 2 Satz 3 GemHVO eingehalten worden ist. Bei den Haushaltsausgaberesten im Vermögenshaushalt war vor allem bei den Investitionszuschüssen an die Klinikum gGmbH nicht nachvollziehbar, inwieweit schon im Vorfeld ihrer Bildung das Jährlichkeits- und das Fälligkeitsprinzip (§§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 3, 19 Abs. 1 GemHVO) beachtet worden sind.

Haushaltsreste ermöglichen eine flexible Mittelbewirtschaftung, dies allerdings begrenzt durch die wesentlichen Grundsätze des Haushaltsrechts (Gesamtdeckungsprinzip, Jährlichkeitsprinzip/Veranschlagung von Investitionsausgaben entsprechend dem Baufortschritt, Prinzip der Haushaltswahrheit und -klarheit). Diese Rahmenbedingungen sind künftig zu beachten.

Stellungnahme der Stadt- und Stiftungspflege zu Ziffer 5.6

Das Stiftungsvermögen unterliegt als städtisches Sondervermögen i. S. von § 96 Abs. 1 Ziffer 2 GemO (kameral) den Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft.

Somit werden von der Zeppelin-Stiftung die Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft grundsätzlich beachtet und eingehalten.

Bezüglich der Bildung der Haushaltsreste werden wir weiter eine möglichst flexible Mittelbewirtschaftung im Sinne der Nachhaltigkeit der Zeppelin-Stiftung praktizieren, dabei jedoch künftig die wesentlichen Grundsätze des Haushaltsrechts beachten.

5.7 Kassenmäßiger Abschluss

- A 56 Die Leistungsverrechnungen zwischen dem Haushalt der Zeppelin-Stiftung und dem Haushalt der Stadt (Steuerungsumlage, Serviceleistungen, Leistungen des Baubetriebsamtes, jährlich rd. 2,2 Mio. EUR) werden nicht als innere Verrechnungen (UGr 679) gebucht, sondern als Sachausgaben bzw. Sacheinnahmen. Der Grund dafür liegt in der ausnahmsweise zugelassenen buchhalterischen Abwicklung der Stiftung in Form einer Sonderrechnung, wie bei einer rechtlich selbständigen Stiftung.

Die Buchungen sind jeweils im Folgejahr für das Vorjahr im Soll und im Ist vorgenommen worden. Nach § 32 Abs. 1 GemKVO dürfen nach dem Bücherabschlussstag nur noch Abschlussbuchungen i. S. v. § 42 Nr. 1 GemKVO vorgenommen werden. Buchungen von Ein- und Auszahlungen von oder an Sondervermögen zählen nicht zu den Abschlussbuchungen (a. a. O.). Durch die Ist-Buchungen sind die in den kassenmäßigen Abschlüssen der Stadt und der Zeppelin-Stiftung (§ 40 GemHVO) ausgewiesenen buchmäßigen Kassenbestände jeweils in unzutreffender Höhe ausgewiesen worden. Im Übrigen wurde die Stadt ausdrücklich angehalten (Schreiben RP Tübingen v. 20.07.2007), dass unabhängig von der tolerierten Abweichung von § 96 Abs. 2 GemO den finanzstatistischen Erfordernissen uneingeschränkt Rechnung getragen werden muss (d. h. u. a. Zuordnung von Ist-Werten zum zutreffenden Haushaltsjahr).

Stellungnahme der Stadt- und Stiftungspflege zu Ziffer 5.7

Die Stadtkasse wird künftig die aus den Leistungsverrechnungen resultierenden Ist-Buchungen zwischen den Haushalten der Zeppelin-Stiftung und der Stadt im laufenden Haushaltsjahr und nicht im Jahr der Leistungserbringung vornehmen.

5.8 Haushaltsplanung im Bereich „Sportförderung“

A 61 Die Haushaltsplanung im Bereich „Sportförderung“ stand teilweise nicht mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Einklang. Zudem war die Haushaltsklarheit auch wegen der Veranschlagung und Buchung in zwei getrennten Rechnungswerken und durch die Veranschlagung noch nicht bekannter Ausgaben beeinträchtigt.

- Einzelne Ausgabeansätze sind „pauschal“ veranschlagt worden oder enthielten Positionen, die inhaltlich anderen Planansätzen zuzurechnen sind, z. B. im städtischen Haushalt 1.5500.7000 (Förderungsbeiträge an Sportvereine), im Haushalt der Zeppelin-Stiftung 1.5510.7080 (Unvorhergesehenes, Zuschuss an SSV gem. der Sportförderrichtlinien für Sportkurse) und 2.5510.9880.200 (nicht bekannte Vorhaben). Dies entspricht nicht den Grundsätzen der Einzelveranschlagung nach dem Entstehungsgrund (§ 7 Abs. 3 GemHVO). Ungeachtet dessen leidet durch die Zusammenfassung unterschiedlicher Ausgabeansätze auch die Transparenz, Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit.
- Die ab dem Jahr 2014 beim HUA 5500 eingestellten Haushaltsmittel zur Verrechnung des Erbbauzinses für das Grundstück der Tennishalle (jährlich rd. 4.700 EUR) mit dem Gebäudemanagement (HUA 8800) sind keine Zuschussausgaben (Gr. 7), sondern als innere Verrechnung (UGr. 679) zu veranschlagen und zu buchen (s. VwV Gliederung und Gruppierung, Hinweis Nr. 3 zur UGr. 679).
- Im Jahr 2012 sind an den FC FN Investitionszuschüsse für die Sanierung des Sanitärbereichs des Vereinsheims i. H. v. 6,1 TEUR und für die Dachsanierung i. H. v. 2,6 TEUR ausbezahlt worden. Die Maßnahmen stellten ausweislich der Rechnungsbelege keine Investitionen dar. Die Zuschüsse hätten im Verwaltungshaushalt veranschlagt und gebucht werden müssen (§ 1 Abs. 2 GemHVO i. V. m. Nr. 2.4.2.1 VwV Gliederung und Gruppierung).
- Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 27.09.1989/20.05.2003 wurde festgelegt, dass der Segel-Motor-Club FN für die jährlich stattfindende Segelwoche einen Abmangelzuschuss von maximal 5.000 EUR pro Jahr erhält. Die Auszahlung erfolgt über die Finanzposition 1.5500.7000 (Förderungsbeiträge an Sportvereine). Erläuterungen zu dem dauerhaft ausgestalteten Zuschuss sind weder in Form eines Haushaltsvermerks (§ 46 Nr. 11 GemHVO) noch in der Zuschussauflistung in der Anlage zum Haushaltsplan enthalten.

- Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 28.08.2005 wurde dem TSV Fischbach für das Jahr 2006 „und evtl. folgenden“ ein Zuschuss in Höhe der Bauhofleistungen anlässlich des Halbmarathons bewilligt (max. 400 EUR). Der Zuschuss ist seither jährlich ausbezahlt worden (Stiftungshaushalt, Finanzposition 1.5510.7080 - Sonstiges). Erläuterungen zu dem dauerhaft ausgestalteten Zuschuss sind weder in Form eines Haushaltsvermerks (§ 46 Nr. 11 GemHVO) noch in der Zuschussauflistung in der Anlage zum Haushaltsplan enthalten.

Stellungnahme des Amtes für Bildung, Familie und Sport sowie der Stadt- und Stiftungspflege zu Ziffer 5.8

Die Stadt- und Stiftungspflege und das Amt für Bildung, Familie und Sport sagen zu, den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Einzelveranschlagung künftig zu beachten. Inhaltliche Fragen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung dieser und auch der anderen durch die GPA gemachten Beanstandungen zu diesem Punkt werden beide Dienststellen noch im Detail erörtern. Insbesondere ob und welche Auswirkungen die Umsetzung in der Praxis für die Zuschussabwicklung mit den Vereinen hat (siehe hierzu auch letzter Absatz).

Die einzelnen Zuschüsse der Finanzposition 1.5500.7000.000 (Förderungsbeiträge an Sportvereine) werden künftig sowohl in der Bezeichnung der Finanzposition als auch in der Anlage 3 zum jeweiligen Haushaltsplan („Übersicht über die Mitgliedsbeiträge, Zuweisungen, Zuschüsse und Förderungsbeiträge“) noch übersichtlicher und transparenter dargestellt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelveranschlagung nach dem Entstehungsgrund werden künftig (ab dem Haushaltsjahr 2018) auf der Finanzposition 2.5510.9880.200-0002 („Leistungen für eigene und noch nicht bekannte Vorhaben“) keine Mittel mehr für noch nicht bekannte Vorhaben eingeplant. Der Vorhabenstext im Haushaltsplan wird entsprechend geändert.

Dies bedeutet in der kommunalen Praxis jedoch, dass die Sportvereine alle geplanten Beschaffungen bereits zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung konkret benennen und auch mit Kosten hinterlegen müssen. Das Amt für Bildung, Familie und Sport wird dies mit den Sportvereinen entsprechend kommunizieren und umsetzen.

Wie die GPA im 3. Spiegelstrich zu A 63 zutreffend feststellt, handelt es sich bei der Übernahme des vertraglich vereinbarten Erbbaupachtzinses durch die Stadt Friedrichshafen um einen Zuschuss. Der Zuschuss wird jedoch, zur Verwaltungsvereinfachung und zur Sicherstellung des Mittelrückflusses, nicht an den Verein ausbezahlt und anschließend wieder vereinnahmt sondern im Sinne einer zivilrechtlichen Aufrechnung zwischen den beiden UA 5500 und 8800 verrechnet. Nachdem die Behandlung dessen als Innere Verrechnung diesem Sachverhalt nicht gerecht werden würde, werden wir den Zuschuss als solchen veranschlagen und buchen.

Die übrigen Punkte, die unter der Randnummer A 61 im Prüfungsbericht festgehalten wurden, werden ebenfalls durch die Stadt- und Stiftungspflege und das Amt für Bildung, Familie und Sport aufgegriffen und künftig beachtet, so dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

5.9 Einhaltung der Zuständigkeiten der Hauptsatzung bei der Gewährung von Investitionszuschüssen durch das Amt für Bildung, Familie und Sport

- A 62 Im Jahr 2012 sind an den Ruderverein anlässlich dessen 100-jährigen Bestehens Investitionszuschüsse zur Anschaffung von zwei Ruderbooten sowie eines zusätzlichen

Satzes Rennsculls i. H. v. 16.911,88 EUR ausbezahlt worden. Die Entscheidung über die Zuschussbewilligung ist durch den Dezernenten getroffen worden. Dabei sind die Zuschussanträge und die Bewilligungsbescheide in drei „Einheiten“ aufgeteilt worden. Mit Blick auf den Gesamtbetrag des gewährten Zuschusses wäre für die Entscheidung gem. Nr. 10 der Anlage zur städtischen Hauptsatzung (Zuständigkeitstabelle), Nr. 8.1 der Zuständigkeitsordnung sowie Nr. 3.1 des Zuständigkeitsverzeichnisses der entsprechende Ausschuss zuständig gewesen.

Stellungnahme des Amts für Bildung, Familie und Sport zu Ziffer 5.9

Das Amt für Bildung, Familie und Sport wird die entsprechend bestehenden Zuständigkeitsregelungen künftig stringenter beachten.

5.10 „Konkretisierung“ der Zuschussgewährung zum Bau einer 4-Feld-Tennisanlage des VfB Friedrichshafen e. V.

A 63 Mit Beschluss des Gemeinderats vom 19.10.2009 ist beschlossen worden, dem VfB FN in analoger Anwendung der damals für die Zeppelin-Stiftung geltenden Sportförderrichtlinien einen Investitionszuschuss zum Bau einer 4-Feld-Tennishalle i. H. v. 475 TEUR aus Mitteln des städtischen Haushalts zu bewilligen (50% der förderfähigen Gesamtkosten). Ferner wurde beschlossen, eine Bürgschaft für das erforderliche Fremddarlehen sowie die Erbbaupacht für das städtische Grundstück von jährlich 3.208,45 EUR zu übernehmen. In der Sitzung vom 13.09.2010 wurde ferner ein mit 2% zu verzinsendes Darlehen zur Vorfinanzierung des zugesagten WLSB-Zuschusses gewährt.

Bei der Fertigung des Erbbaurechtsvertrags wurde später festgestellt, dass das zur Verfügung gestellte Grundstück deutlich größer ist als ursprünglich gedacht und sich dadurch der jährliche Erbbauzins auf 4.667,16 EUR erhöht, was für die abgeschlossene Laufzeit von 50 Jahren einen Mehrbetrag von mindestens 73 TEUR¹ ausmacht. Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 06.06.2013 ist dem Verein ferner ein Zuschuss i. H. v. 80% (rd. 28 TEUR) des vom Verein nicht eingeplanten Abwasserbeitrags bewilligt worden. Haushaltsmittel waren dafür im Haushaltsplan 2013 nicht eingestellt. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

- Die Zuschüsse zum Bau der Tennishalle sind auf der Grundlage eines Einzelbeschlusses gefasst worden, weil nach den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Sportförderrichtlinien diese Art von Sportanlagen von einer Förderung ausgeschlossen waren und nach den ab dem Jahr 2010 geltenden Sportförderrichtlinien mit Blick auf die Gemeinnützigkeit eine Förderung durch die Zeppelin-Stiftung ebenfalls ausgeschlossen gewesen sein dürfte. Deshalb wäre für die Entscheidung über den vom Gemeinderatsbeschluss abweichenden Mehrbetrag des gewährten Erbbauzinses ebenfalls der Gemeinderat, zumindest aber der entsprechende Ausschuss zuständig gewesen.
- Mit Blick auf die Höhe des im Jahr 2013 zusätzlich gewährten Zuschusses (Abwasserbeitrag) wäre für die Entscheidung gem. Nr. 10 der Anlage zur städtischen Hauptsatzung (Zuständigkeitstabelle) sowie Nr. 3.1 des Zuständigkeitsverzeichnisses der entsprechende Ausschuss zuständig gewesen.
- Die Tennishalle wird in Form eines Betriebs gewerblicher Art geführt. Der Beschluss über die Gewährung des Erbbaupachtzinses sah deshalb vor, dass dieser nach Vorlage „entsprechender Abrechnungen“ gewährt wird. Der Zuschuss wird seit 2012 verwaltungsintern zwischen dem Amt für Bildung, Familie und Sport und dem

¹ ohne Berücksichtigung eventueller Erhöhungen des Erbbauzinses

Gebäudemanagement verrechnet (s. a. Randnummer A 61). Mittelfristig könnte ggf. eine Überfinanzierung des laufenden Betriebs der Tennishalle eintreten. Es wird empfohlen, die vom Gemeinderat beschlossenen Bedingungen der Zuschussgewährung zu konkretisieren und diese in Form eines Zuschussbescheids dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Stellungnahme des Amts für Bildung, Familie und Sport zu Ziffer 5.10

Die Verwaltung sagt zu, bei den Entscheidungen über zu gewährenden Zuschüsse die bestehenden Zuständigkeiten nach der städtischen Hauptsatzung und dem Zuständigkeitsverzeichnis einzuhalten.

Weiterhin wird das Amt für Bildung, Familie und Sport die vom Gemeinderat beschlossenen Bedingungen der erfolgten Zuschussgewährung konkretisieren und diese in Form eines Zuschussbescheides dem Verein schriftlich mitteilen.

5.11 „Konkretisierung“ der Bewirtschaftungs- und Instandsetzungskosten für die VfB-Sporthalle und die Gymnastikhalle im Zeppelin-Stadion

A 66 Die Stadt erstattet dem VfB FN e.V. aus dem Haushalt der Zeppelin-Stiftung gem. eines Vertrags aus dem Jahr 1982 die Bewirtschaftungs- und Instandsetzungskosten für die VfB Sporthalle und die Gymnastikhalle im Zeppelin-Stadion sowie Personalaufwendungen von bis zu 50 Stunden pro Woche. Erstattungen für Hausmeisterkosten sind bis 2013 nicht angefallen (der Hausmeister war bei der Stiftung angestellt), für die Hallenverwaltung sind ab 2002 1.500 EUR/Jahr vom Verein geltend gemacht worden. Mit Schreiben des Dezernenten vom 17.09.2013 ist die Übernahme der Kosten für Verwaltungstätigkeiten von jährlich 15 TEUR (rückwirkend ab 2012) sowie für die anfallenden Hausmeisterdienste verfügt worden. Im Jahr 2014 sind an den Verein für Verwaltungstätigkeiten und Hausmeisterdienste Abschlagszahlungen von insgesamt 54.500 EUR geflossen. Ausweislich der Auswertungen aus dem Buchhaltungsprogramm (HUA 1.5650.7000) sind die Bewirtschaftungskosten letztmals im Jahr 2010 für das Rechnungsjahr 2009 abgerechnet worden. Die an den Verein ausbezahlten Abschlagszahlungen für die Bewirtschaftungskosten haben sich - bezogen auf die jeweiligen Abrechnungsjahre - seither wie folgt entwickelt:

2010: 89 TEUR, 2011: 96,5 TEUR, 2012: 96,5 TEUR, 2013: 110 TEUR, 2014: 100 TEUR.

- Die Erstattung eines Drittels der Kosten der Verwaltungskraft des VfB, aufgrund der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Sporthallen, basieren ausweislich des Aktenvermerks des Fachamtes vom 16.09.2013 auf den Ausführungen des Vereins, d. h. die Zeitanteile sind geschätzt worden. Eine Verifizierung auf der Grundlage von Zeitaufschrieben bzw. einer entsprechenden Arbeitsbemessung erscheint angezeigt.
- Der Vertrag mit dem VfB sollte aus Gründen der Rechtsklarheit um die Gymnastikhalle erweitert und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst bzw. neu gefasst werden. Darin sollten u. a. mehr als bisher auch Vorgaben bzw. Maximalleistungen der Stiftung, z. B.:
 - zur Eingruppierung der Verwaltungskraft,
 - zu den Hausmeisterdiensten (z. B. Personalbemessung anhand der zu betreuenden Flächen, inhaltliche Abgrenzung der Aufgaben),
 - zu den vorzulegenden Verwendungsnachweisen bzw. Belegen sowie

- zu den Verfahrensabläufen und einzuhaltenden Verfahrensschritten bei der Vergabe von Instandsetzungsarbeiten konkret geregelt werden (z. B. in 2013 Sanierungsarbeiten Duschen und Schiedsrichterräume mit einem Volumen von rd. 132 TEUR).
- Eine laufende Erhöhung von Abschlagszahlungen ohne geprüfte Abrechnungen steht mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nicht im Einklang. Auf die diesbezüglichen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes wird ergänzend hingewiesen.
- Nach einer vom Fachamt im Jahr 2009 durchgeführten Überprüfung der Hallenbelegungen war die Gymnastikhalle zu 62% der belegbaren Zeiten belegt. Mit Blick auf die Kostenübernahme durch die Stiftung sollte mit dem Verein eine Verbesserung der Auslastung überprüft werden.

Stellungnahme des Amtes für Bildung, Familie und Sport zu Ziffer 5.11

Das Amt für Bildung, Familie und Sport ist derzeit dabei, die Vertragsmodalitäten aufzuarbeiten und die hierzu von der GPA gemachten Anregungen zu berücksichtigen. Es ist vorgesehen und mit dem Verein bereits erörtert, neue vertragliche Regelungen zu erstellen und zu vereinbaren.

5.12 Zuschussgewährungen für Mieten und Pachten im Rahmen der Sportförderrichtlinien - Auszahlungsgrundlagen

- A 67 Weitere Sportvereine, die unter die Sportförderrichtlinien fallen, erhalten Zuschüsse für die von ihnen genutzten Sportanlagen und Vereinsgebäude. Soweit es sich um städtische Grundstücke oder Gebäude handelt, erfolgt gem. Ziff. 3.1.7 und 3.2.1 der Sportförderrichtlinien eine Verrechnung in Höhe des Erbbauzinses bzw. der Pacht zwischen dem Stiftungshaushalt (Sportförderung) und dem Kämmereihaushalt (Liegenschaftsamt). Soweit es sich um Grundstücke Dritter handelt, werden dem jeweiligen Verein die anfallenden Grundstückspachten, Liegeplatzkosten und Mietkosten erstattet, z. B. PSG Pacht- und Gebäudeersatz, SMCF Pacht- und Liegeplatzgebühren, TSG Ailingen Grundstückspacht, FC Kluffern Hallenmiete Markdorf. Die vollen Kostenübernahmen hatten deutlich unterschiedliche Förderbeträge je Verein bzw. Vereinsmitglied zur Folge. Es wird gebeten, im Rahmen der Stellungnahme die Auszahlungsgrundlagen für die Zuschüsse gem. Satz 3 darzulegen.

Stellungnahme des Amtes für Bildung, Familie und Sport zu Ziffer 5.12

Die Kosten für Mieten und Pachten werden gemäß den Sportförderrichtlinien vollständig übernommen. Sowohl die durch die Stadt als auch die durch Dritte.

Da die Vereine keinen Einfluss auf die Mietgestaltungen der Dritten (wie z. B. Landratsamt, Zeppelin-Wohlfahrt, Bodenseeschiffahrtsgesellschaft usw.) haben, besteht hier die „Gleichbehandlung“ darin, dass die Kosten zu 100% durch die Stadt getragen werden. Die Auszahlungsgrundlage hierfür sind die Miet- und Pachtverträge.

5.13 Abwicklung der ausgereichten städtischen Zuschüsse zur Ganztagsbetreuung an den städt. Schulen durch den Verein BeFN - Betreuung an Schulen in FN e. V.

- A 69 Die Stadt hat ab dem Jahr 2007 Zuschüsse an einen Verein zur Betreuung von Schülern geleistet, der zunächst im Wesentlichen an der Pestalozzischule die Ganztagsbetreuung organisierte und umsetzte. Die Führung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch einen Schulleiter im Ehrenamt. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.07.2008 wurden Mittel für Betreuungskonzepte an weiteren Schulen bereitgestellt.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.2010 sind Modifizierungen der Rahmenbedingungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten und der Elternbeiträge) sowie eine Erweiterung auf 12 Schulen beschlossen worden. Die Ausgaben für die Betreuungskonzeption 2010/11 sind auf rd. 1,2 Mio. EUR gedeckelt worden. Außerdem wurde beschlossen, dem Verein das in 2010 entstehende Defizit von voraussichtlich 100 TEUR auszugleichen. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung beim zuständigen Fachamt (u. a. für die Definition der Anforderungen, Kontrolle der Abrechnungen und Leistungen) ist ferner die Einrichtung einer halben Personalstelle bewilligt worden.

Ab dem Schuljahr 2011/12 wurde die Abwicklung weiterer Zuschuss- und Programmmittel (z. B. Jugendbegleiterprogramm, Fördergelder des Landes für die Kernzeitenbetreuung) von der Verwaltung auf den Betreuungsverein übertragen (s. Anlage zu den Bewilligungsbescheiden). Die jeweiligen Bewilligungsschreiben an den Betreuungsverein umfassten auch die Verpflichtung, nach Ablauf des Schuljahres, bis 31.12. inhaltlich näher definierte Verwendungsnachweise vorzulegen.

Mit Schreiben vom 03.05.2012 wurde den Schulen und dem Betreuungsverein mitgeteilt, dass an der Konzeption des Ganztagesbetriebs vorerst keine Änderungen vorgenommen würden und die Mittelzuweisung des Vorjahres für das Schuljahr 2012/13 unverändert bestehen bleibe (insgesamt 1,159 Mio. EUR). Zum 01.01.2014 erfolgte durch Verfügung des Dezernenten eine Aufstockung der Zuschüsse um 8,3% bzw. 96 TEUR (Höhe der Lohnerhöhungen seit 2011). Mit Verfügungen des Dezernenten vom Februar 2014 wurden weitere Erhöhungen zum Ausgleich von Mehrausgaben i. H. v. rd. 14 TEUR genehmigt, die dem Verein durch den Wegfall städtischer Betreuungskräfte entstanden waren und i. H. v. rd. 42 TEUR zur Aufstockung des Ganztagesbetriebs an der Graf-Soden-Realschule; mit Verfügung vom 29.07.2014 ist die Aufstockung der Mittel für die Ganztagsbetreuung i. H. v. 98 TEUR genehmigt worden.

Im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 sind Zuschüsse von knapp 5,4 Mio. EUR an den Verein ausbezahlt worden. Das Rechnungsprüfungsamt hat ab 2010 in Schreiben an das Fachamt, ab 2012 auch in den Schlussberichten darauf hingewiesen, dass vom Betreuungsverein nachvollziehbare Verwendungsnachweise anzufordern seien, welche die bestimmungsgemäße Mittelverwendung belegen. Die Prüfung der vorgelegten Akten (Bewilligungsbescheide und Jahresabschlüsse des Vereins) hat Folgendes ergeben:

- Ausweislich der vorgelegten Unterlagen ist vor Beginn der Auslagerung der Aufgabe (Outsourcing) keine wirtschaftliche und strukturelle Bewertung beider Modelle (Durchführung der Aufgabe in Eigenregie und Aufgabenerledigung durch einen Dritten) vorgenommen worden. Auch ist keine Ausschreibung der Leistung erfolgt. Damit ist die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität der gewählten Erledigungsform nicht nachgewiesen.
- Mit Outsourcing entsteht eine neue Schnittstelle in der Verwaltung. Das dafür erforderliche Outsourcing-Controlling ist nur ansatzweise vorhanden.
- Ein zur Klarstellung der Rechte und Pflichten sowie der Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen erforderlicher Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag ist nicht vorhanden (§ 54 Abs. 1 GemO).
- Von der Verwaltung konnten außer den Jahresabschlüssen des Vereins (einschließlich Sachkontenausdrucke) keine weiteren Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ersichtlich wäre. Gem. den Auflagen zu den Bewilligungsbescheiden 2011/12 wären spätestens zum 31.12.2013 Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands, Sachberichte über die Betreuungsarbeit für jede Schule, statistische Aufstellungen je Schule (z. B. Anzahl der teilnehmenden Schüler aus Friedrichshafen, Stellenschlüssel, Elternbeiträge,

Module) sowie „alle weiteren im Konzept der Ganztagsbetreuung beschriebenen Nachweise“ vorzulegen gewesen. Folglich kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ob z. B. die Zuschüsse Dritter (Landesstiftung, Land) und die Elternbeiträge in vollem Umfang abgerufen wurden, wie viele Schüler an welchen der angebotenen Module teilgenommen haben, wie hoch die nicht gedeckten Kosten je Teilnehmer waren usw.

- Ausweislich der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen des Vereins ist in den Jahren 2008 bis 2013 ein saldierter Überschuss von 195 TEUR entstanden. Die Angelegenheit sollte aufgeklärt werden.
- In den Aufwendungen 2013 sind Kfz-Kosten von rd. 27 TEUR, Honorarkosten für die Buchführung von rd. 30 TEUR, weitere Buchführungs- und Jahresabschlusskosten von 19 TEUR und Kosten für Reitkurse enthalten. Mit Blick auf den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz wird angeregt, im Rahmen der Zuschussgewährung zu regeln, ob und inwieweit die Aufwendungen für solche Posten anrechenbar sind.
- Es wird gebeten, im Rahmen der Stellungnahme die Zuständigkeit für die oben dargestellten Zuschusserhöhungen (2014) darzulegen.
- Mit Blick auf die nicht ausreichende Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Verwendung der Zuschüsse sollte auf einen schriftlichen Vertrag mit detaillierten inhaltlichen Vorgaben (z. B. hinsichtlich der Personalstruktur, arbeitsvertraglicher Regelungen, Kostenkontrolle, Haftung), die Verwendung standardisierter Verwendungsnachweise, die Überwachung von Terminvorgaben und ggf. die Rückforderung von Zuschüssen im Falle der Nichtbeachtung nicht länger verzichtet werden.

Stellungnahme des Amts für Bildung, Familie und Sport zu Ziffer 5.13

Der Betreuungsverein wurde vor rund 10 Jahren als Übergangslösung bis zur Aufnahme der Ganztagschulen im Schulgesetz eingerichtet. Die Ganztagschulen wurden zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 im Schulgesetz verankert. Von einer Auflösung dieser Übergangslösung zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 wurde auf Vorschlag der Verwaltung und getragen durch den Kultur- und Sozialausschuss im Frühjahr 2014 Abstand genommen. Zunächst sollte das Gesetzgebungsverfahren, das erst kurz vor Beginn des Schuljahres 2014/2015 im Sommer 2014 abgeschlossen wurde, abgewartet werden. Zudem sollte der Abschluss der Schulentwicklungsplanung abgewartet werden. Dass sich die Schulentwicklungsplanung bis zum Beschluss am 29.02.2016 hinziehen würde, war damals noch nicht absehbar.

Zu den einzelnen Punkten:

Die gesamte Thematik Betreuungsverein wird gründlich aufgearbeitet.

Erste Gespräche haben im März 2016 stattgefunden. Hier hat sich das Amt für Bildung, Familie und Sport (BFS) zunächst die gesamte Organisationsform, die Finanzierung, das Personalmanagement, usw. darlegen lassen. In weiteren Terminen wird die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse (Prüfbemerkung A 69 – Spiegelstrich 4: Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Fachamt) eingehend geprüft und aktenkundig dokumentiert. Die Verwaltung wird sich hierbei die gesamte Buchhaltung als aussagekräftige Unterlagen vorlegen lassen. Herr Friedel, BFS, war am 29.07.2016 erstmals beim Betreuungsverein in der Pestalozzischule vor Ort und hat mit der Prüfung begonnen. Diese wird mit weiteren Terminen nach den Sommerferien fortgeführt.

Es ist vorgesehen, den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Weiterhin werden auch die im Prüfbericht unter Spiegelstrich 4 genannten Beschlüsse und Sachberichte angefordert und im Anschluss ausgewertet sowie der genannte saldierte Überschuss geprüft und aufgeklärt (Spiegelstrich 5).

Die unter Spiegelstrich 6 genannten Aufwendungen in 2013 für Kfz-Kosten, Honorarkosten für Buchführung sowie Kosten für Reitkurse werden hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit überprüft. Bei Bedarf wird mit dem Betreuungsverein hierzu eine Regelung getroffen, wobei sich diese voraussichtlich dann nur noch auf das laufende Jahr 2016 beziehen kann.

5.14 Vermögensplanabrechnung für das Altenpflegeheim Karl-Olga-Haus

A 78 Seit dem Jahr 2011 sind seitens der Verwaltung „vereinfachte“ Vermögensplanabrechnungen entsprechend der Anlage 19 der VwV Gliederung und Gruppierung erstellt worden. Diese waren insofern unzutreffend, als keine Berücksichtigung von Finanzierungsfehlbeträgen bzw. Finanzierungsüberschüssen (erübrigte Mittel) aus Vorjahren erfolgt ist (§ 2 Abs. 1 EigBVO). Künftig sind die Vermögensplanabrechnungen ordnungsgemäß vorzunehmen. Ermittelte Finanzierungsfehlbeträge bzw. erübrigte Mittel aus Vorjahren sind dann in den Vermögensplänen der Folgejahre aktualisiert zu veranschlagen.

Stellungnahme des Altenpflegeheims Karl-Olga-Haus (KOH) zu Ziffer 5.14

Die bisher von der Verwaltung des KOH praktizierte „vereinfachte“ Vermögensplanabrechnung entsprach nicht vollumfänglich den gesetzlichen Anforderungen und musste geändert bzw. ergänzt werden. Die erforderlichen Ergänzungen und die formelle Vorgehensweise wurden auf Vermittlung des RPA's mit dem Prüfer der GPA, Herrn Weber, in der KW 39/2015 und dem KOH erörtert.

Künftig werden die Vermögensplanabrechnungen von der Verwaltung des KOH ordnungsgemäß vorgenommen.

6. Beschlussantrag (Kenntnisnahme)

Der Gemeinderat nimmt von dem Bericht über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der überörtlichen allgemeinen Finanzprüfung (Haushaltsjahre 2009 bis 2013) durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg Kenntnis.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass das Prüfungsverfahren durch das Regierungspräsidium Tübingen mit der Abschlussbestätigung vom 09.09.2016 abgeschlossen wurde.